

# RS OGH 1993/1/27 9ObA287/92, 9ObA32/97i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1993

## Norm

ABGB §1154

AngG §6 Abs1

AngG §26 Z2

## Rechtssatz

Im Rahmen der synallagmatischen Beziehung zwischen Arbeitsleistung und Entgelt ist der wichtigste Anspruch des Arbeitnehmers jener auf das Entgelt. Wurde zwischen den Parteien eines Arbeitsvertrages ein bestimmtes Entgelt vereinbart, kann es vom Arbeitgeber nicht einseitig gekürzt werden. Eine einseitige Kürzung widerspricht dem rechtsstaatlichen Prinzip der Vertragstreue (hier: rückwirkende einseitige Provisionskürzung).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 287/92

Entscheidungstext OGH 27.01.1993 9 ObA 287/92

Veröff: WBl 1993,190 = Soz Arb 1993 4.6 S 11

- 9 ObA 32/97i

Entscheidungstext OGH 09.04.1997 9 ObA 32/97i

nur: Im Rahmen der synallagmatischen Beziehung zwischen Arbeitsleistung und Entgelt ist der wichtigste Anspruch des Arbeitnehmers jener auf das Entgelt. Wurde zwischen den Parteien eines Arbeitsvertrages ein bestimmtes Entgelt vereinbart, kann es vom Arbeitgeber nicht einseitig gekürzt werden. Eine einseitige Kürzung widerspricht dem rechtsstaatlichen Prinzip der Vertragstreue. (T1)

## Schlagworte

Synallagma, Angestellte, Lohn, Gehalt, Vereinbarung, Rückwirkung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0027862

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)